

Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA-Ordnung (Regional-KODA-Wahlordnung) vom 1. Januar 1999

(Kirchl. Amtsblatt 1999, Art. 65, geändert durch: Kirchl. Amtsblatt 2003, Art. 146)

§ 1 Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlen der Vertreter der Mitarbeiter¹ in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta finden alle vier Jahre in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Dezember statt.
- (2) In diesem Zeitraum haben die in dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Er besteht aus mindestens drei Personen, die nicht für die Kommission kandidieren dürfen.
Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.
- (2) Der Wahlvorstand und mehrere Ersatzmitglieder werden von den Vertretern der Mitarbeiter in der Kommission gewählt.
- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

§ 3 Briefwahl

Die Wahl der Mitarbeitervertreter wird ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt.

§ 4 Terminplan

- (1) Der Wahlvorstand stellt einen verbindlichen Terminplan auf.
- (2) Im Terminplan sind folgende Daten festzusetzen:
Zeitpunkt, bis zu dem der Versand der Wahlunterlagen zu erfolgen hat,
Zeitpunkt, bis zu dem das Wählerverzeichnis nach § 7 und die Wahlvorschläge nach § 8 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel (in einem Wahlbrief im Wahlumschlag) bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen (Wahltag).
- (3) Zwischen den in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Zeitpunkten müssen mindestens vier Wochen, zwischen den in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Zeitpunkten müssen mindestens sechs Wochen liegen.
Der Terminplan und ggf. weitere Festsetzungen des Wahlvorstandes sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.

§ 5 Amtshilfe

- (1) Der Bischöfliche Generalvikar in Osnabrück / Bischöfliche Official in Vechta² beauftragt eine Person aus der kirchlichen Verwaltung, die dem Wahlvorstand für personelle und sachliche Unterstützung zur Verfügung steht.
Der Generalvikar / Official und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.
- (2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar / Official einen Monat vor Beginn des in § 1

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier und im folgenden unter "Mitarbeiter" ("Vorsitzender", "Wahlberechtigter" usw.) sowohl die männliche Form ("der Mitarbeiter", "der Vorsitzende", "der Wahlberechtigte" usw.) als auch die weibliche Form ("die Mitarbeiterin", "die Vorsitzende", "die Wahlberechtigte" usw.) einschlußweise bezeichnet.

² Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen "Generalvikar" bzw. "Official" verwendet.
EL 19 - 02.2004

bezeichneten Zeitraums das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen, die am 1. August des Wahljahres die Voraussetzungen nach § 1 KODA-Ordnung erfüllen.

§ 6 Wahlaufruf

- (1) Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger, die in dem in § 5 Abs. 2 genannten Verzeichnis aufgeführt sind den Wahlaufruf,³ die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge hin. Der Wahlaufruf ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Nach Erhalt der Unterlagen legt der Rechtsträger den Wahlaufruf unverzüglich in seiner Einrichtung / seinen Einrichtungen öffentlich aus. Er gibt die Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter weiter.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Der Rechtsträger prüft gemäß § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters und stellt das Ergebnis fest. Hierzu erstellt er ein Verzeichnis der in seiner Einrichtung / in seinen Einrichtungen wahlberechtigten Mitarbeiter (Wählerverzeichnis).
- (2) Das vom Rechtsträger für die jeweilige Einrichtung erstellte Wählerverzeichnis muß dort eine Woche öffentlich ausliegen. Sofern eine Mitarbeitervertretung besteht, soll ihr das Wählerverzeichnis zur Überprüfung vorgelegt werden.
- (3) Für Mitarbeiter, die von ihrem Rechtsträger einer Einrichtung eines anderen Rechtsträgers oder einer sonstigen Dienststelle zugeordnet oder versetzt worden sind, ist das vom Rechtsträger erstellte Wählerverzeichnis an die zuständige Mitarbeitervertretung zu übersenden. Diese überprüft das Wählerverzeichnis in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 und sendet es innerhalb der von ihm gesetzten Frist an den Rechtsträger zurück.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Rechtsträger innerhalb der gesetzten Frist das jeweilige Wählerverzeichnis mit einer Erklärung über die öffentliche Auslegung an den Wahlvorstand.
- (5) Innerhalb der Auslegungsfrist kann jeder Mitarbeiter oder die Mitarbeitervertretung Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Rechtsträger geltend machen. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Rechtsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand. Der kirchliche Rechtsweg steht dem Einspruchsführer bzw. dem Beschwerdeführer offen.

§ 8 Wahlvorschlagsverfahren

Jeder nach § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung wahlberechtigte Mitarbeiter kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen.

Der Wahlvorschlag muß den Namen des Kandidaten, die beschäftigende Einrichtung und den Rechtsträger enthalten.

³ Der Wahlaufruf sollte durch den Wahlvorstand entworfen und gestaltet sein und mindestens enthalten:

- Zeitpunkt der Wahl,
- kurze Beschreibung der Aufgaben der zu wählenden KODA sowie der zu besetzenden Gruppenplätze
- kurze Definitionen der Begriffe "wählbarer Mitarbeiter", "wahlberechtigter Mitarbeiter" aus der Regional-KODA-Ordnung
- Terminplan der Wahl gemäß § 4 einschließlich der zu beachtenden Einspruchsfristen
- Angaben zum weiteren Wahlvorgang in der Einrichtung
- ggf. Hinweise zum besonderen Wahlverfahren nach § 7 Abs. 3
- Hinweis auf § 7 Abs. 5: Möglichkeit zum Einspruch gegen das Wählerverzeichnis beim Rechtsträger und auf den weiteren Verfahrensgang

Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 3 Regional-KODA-Ordnung erfüllt und er seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter unterschrieben und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 9 Wählbarkeit, Stimmzettel

- (1) Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 5 Abs. 3 der Regional-KODA-Ordnung. Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.
- (2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Gruppenzugehörigkeit und nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel müssen für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die Gruppenzugehörigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger angegeben werden.
- (3) Der Wahlvorstand versendet die Wahlunterlagen für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Rechtsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen. Die Wahlunterlagen können dem Wahlberechtigten auch unmittelbar zugesandt werden.

§ 10 Wahlverfahren, Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Stimmen durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel abgeben. Stimmenhäufung für einen Kandidaten ist nicht möglich.
- (2) Nicht oder falsch ausgefüllte Stimmzettel oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Der Stimmzettel wird zunächst in den für die Wahl vorgesehenen "Wahlbrief" eingelegt. Der verschlossene Wahlbrief ist zusammen mit der Erklärung des Wählers ("Wahlausweis") in einen weiteren verschließenden Umschlag ("Wahlumschlag") einzulegen.
- (4) Der Wahlberechtigte hat den Wahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, daß dieser spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr (Ausschlußfrist), beim Wahlvorstand eintrifft.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die Wahlunterlagen. Er öffnet die Wahlumschläge, trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein und verwahrt die Wahlbriefe ungeöffnet bis zum Wahltag.
- (6) Die Stimmenauszählung erfolgt am Wahltag nach Ablauf der Ausschlußfrist. Die Stimmenauszählung ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 11 Aufgabenübertragung

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen. Dies gilt nicht für Aufgaben aus § 10 Abs. 5 und 6.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Die übrigen Gewählten jeder Gruppe sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.
- (3) Stand bei der Wahl für eine Gruppe kein Kandidat zur Verfügung, so ist für diese Gruppe derjenige gewählt, auf den als Ersatzmitglied unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit die meisten Stimmen entfallen sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es in dem jeweiligen kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 13 Nachrücken während der Amtsperiode

- (1) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied aus der Kommission aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen aus der jeweiligen Gruppe nach.
Steht in der Gruppe kein Ersatzmitglied zur Verfügung rückt das Ersatzmitglied nach, auf das unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit die meisten Stimmen entfallen sind.

- (2) Steht nach Einrücken aller Ersatzmitglieder kein weiteres Ersatzmitglied zur Verfügung, wählen die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission in geheimer Wahl ein Ersatzmitglied.
§ 5 Abs. 3 KODA-Ordnung gilt entsprechend.
Bei der Wahlhandlung soll ein Mitglied der Dienstgeberseite der Kommission anwesend sein.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.
- (4) Das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes bzw. die Wahl eines Ersatzmitgliedes ist in dem jeweiligen kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 14 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im jeweiligen kirchlichen Amtsblatt angefochten werden. Anfechtungsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtungserklärung ist gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.
Die Anfechtung hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen.
Die Anfechtung ist begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.
Der Wahlvorstand entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig, in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.
Die Entscheidung wird im jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle beim Bischöflich Münsterschen Offizialats gemäß § 23a Regional-KODA-Ordnung angerufen werden. Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefaßten Beschlüsse unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist werden die Wahlunterlagen für die Dauer einer Amtsperiode bei der Diözese Osnabrück / dem Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta aufbewahrt.
Der amtierende Vorsitzende der bestehenden Kommission erhält vom Wahlvorstand eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.

§ 15 Dienstgebervertreter

Der Generalvikar / Offizial gibt dem Vorsitzenden der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand die Vertreter der Dienstgeberseite bekannt.

§ 16 Konstituierung der KODA

Der amtierende Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von zehn Wochen nach dem Abschluß der Wahl gem. § 1 Abs. 1 die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die benannten Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens vierzehn Wochen nach der Wahl stattzufinden hat.

§ 17 Wahlkosten

Die Diözese Osnabrück / der Offizialatsbezirk Oldenburg tragen die notwendigen Kosten für die Wahl und ihre Durchführung sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung vom 1. Februar 1995 (KABl. Münster 1995, Art. 49, KABl. Osnabrück 1995, Art. 206) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.